

Vorlage Nr.: 20/009		22.05.2000	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschafts- und Strukturpolitik	Landrat	07.06.2000	8
Kreisausschuss	Landrat	13.06.2000	18
Kreistag	Landrat	20.06.2000	18

Angestrebte Fusion zwischen der VEW AG, Dortmund, und der RWE AG, Essen

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der Verschmelzung der VEW AG, Dortmund, und der RWE AG, Essen, auf die RWE AG Neu zu.

Grundlage des zwischen der VEW AG, der RWE AG und der RWE AG Neu abzuschließenden Verschmelzungsvertrages sind die in den Erläuterungen gemachten Aussagen.

2. Der Vertreter des Kreises in der Hauptversammlung der VEW AG wird ermächtigt, den erforderlichen Beschlussfassungen zur Verschmelzung der VEW AG und der RWE AG auf die RWE AG Neu in der Hauptversammlung der VEW AG zuzustimmen, alle erforderlichen Erklärungen abzugeben und zweckdienliche Vereinbarungen zu treffen.
3. Falls sich die Gremien der Vereinigung kommunaler Aktionäre der VEW GmbH (VKA VEW) bis zur diesjährigen Hauptversammlung der VEW AG wider Erwarten nochmals mit der

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
20	gez. Folz			gez. Schnipper

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Verschmelzung befassen, gelten die Ausführungen unter 2. auch für die Vertreter des Kreises Recklinghausen in diesen Gremien.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Vorbemerkungen:

In der zeitlichen Abfolge steht die Verschmelzung der beiden Unternehmen vor dem Vollzug des Verkaufs der VEW-Aktien des Kreises Recklinghausen an die RWE AG, so dass die Beschlussfassung zur Verschmelzung notwendig wird.

Das Bundeskartellamt will bis spätestens 19.06.2000 endgültig über die Fusion entscheiden. Sollte das Bundeskartellamt die Fusion bis zur Kreistagsitzung am 20.06.2000 endgültig ablehnen, wird diese Beschlussvorlage gegenstandslos.

1. Ausgangslage

Durch die Liberalisierung der Energiemärkte haben sich die Rahmenbedingungen für die deutschen Energieversorgungsunternehmen grundlegend gewandelt.

Vor diesem Hintergrund haben die Vorstände der VEW AG und der RWE AG die Möglichkeiten einer engeren Kooperation bzw. Fusion untersucht. Um die Interessen der kommunalen Anteilseigner zu wahren, hat die Vka VEW in der Sitzung am 20.10.1999 die folgenden Eckpunkte formuliert, die die Basis der weiteren Verhandlungen zwischen VEW und RWE darstellten:

1. Vorlage eines zukunftsweisenden industriepolitischen Konzeptes als Basis für die neue Konzernstruktur,
2. nachhaltiger Erhalt des kommunalen Vermögens,
3. Dividendenkontinuität und -potenzial (keine Verschlechterung für die bisherigen VEW-Aktionäre),
4. Sicherung des kommunalen Einflusses auf das Unternehmen,
5. Berücksichtigung Westfalens und Sachsen-Anhalts als Standorte wesentlicher Konzernaktivitäten,
6. sozialverträglicher Personalabbau und Sicherung der Arbeitnehmer-Mitwirkung,
7. fairer Umgang mit kommunalen Stadtwerken und Verteilerunternehmen,
8. gutachterliche Überprüfung des Fusionskonzeptes,
9. parallele Untersuchung anderer strategischer Optionen.

2. Prüfung alternativer Konzepte

Entsprechend der Vorgaben des Eckpunktepapiers hat der Vorstand der VEW AG alternative Konzepte geprüft, die im Wesentlichen auf den Varianten „VEW im Alleingang“ und „Fusion mit RWE“ basieren.

Insgesamt kommt der Vorstand der VEW AG nach den Untersuchungen der Alternativen zu dem Ergebnis, dass die Variante „VEW im Alleingang“ nicht zukunftsfähig ist und daher nicht empfohlen wird. Eine Fusion der strukturell sehr ähnlichen Unternehmen RWE AG und VEW AG ist dagegen als unternehmerisch sinnvoll anzusehen.

3. Fusionskonzept

Auf Basis des Eckpunktepapiers der Vka VEW haben die VEW AG und die RWE AG das folgende Fusionskonzept erarbeitet, welches von den Aufsichtsräten der beiden Unternehmen und von den Gremien der Vka VEW und der Vka RWE bereits zustimmend zur Kenntnis genommen wurde:

Durch die Verschmelzung von VEW AG und RWE AG auf eine neue Gesellschaft (RWE AG Neu) entsteht ein Energiekonzern mit einem Umsatz von rund 43 Mrd. Euro und rund 170.000 Mitarbeitern. Das neue Unternehmen trägt den Namen RWE AG (Neu) und wird unter den privatwirtschaftlichen Energieversorgungsunternehmen in Europa die Nummer 1 sein. Durch den Zusammenschluss werden Synergien in Höhe von rund 725 Mio. Euro p. a. bei geschätzten Einmalkosten von 500 Mio. Euro gehoben. Die Synergien entfallen dabei zu 70 % auf Sachkosteneinsparungen und zu 30 % auf die Reduzierung der Personalkosten.

Die beabsichtigte Fusion steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundeskartellamtes.

Von wesentlicher Bedeutung für die kommunalen Aktionäre ist das Standortkonzept des neuen RWE-Konzerns. Aus Sicht der kommunalen Aktionäre der VEW AG ist festzuhalten, dass nach dem Standortkonzept in Dortmund zwar die Konzernzentrale der VEW entfällt, jedoch zukünftig die drei Stammhäuser Netz AG, WFG AG und die Dienstleistungsgesellschaft Corporate Services / IT AG dauerhaft dort ihren Sitz haben werden.

In Arnsberg (Netz Management), Bochum (Kunden-Service-Center) und Münster (Kunden-Abrechnungs-Center) verbleiben gewichtige Aktivitäten. Die in den Bereichen Technische Dienste und Vertrieb tätigen Flächenstandorte in Westfalen und Sachsen-Anhalt werden durch die Fusion nicht unmittelbar berührt.

4. Umtauschverhältnis und öffentliches Übernahmeangebot

Die BDO Deutsche Warentreuhand und die PriceWaterhouseCoopers (PwC) sind gemeinsam von VEW AG und RWE AG mit der Bewertung der Unternehmen beauftragt worden; als Verschmelzungsprüfer fungierte die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft. Darüber hinaus hat die Credit Suisse First Boston (CSFB), die der Vorstand der VEW AG in Abstimmung mit der Vka VEW beauftragt hat, eine sogenannte Fairness-Opinion abgegeben.

Von den Gutachtern ist ein Verhältnis der Unternehmenswerte RWE zu VEW von 83,4 zu 16,6 ermittelt worden. Das Umtauschverhältnis bezüglich der VEW-Aktien wurde auf 5 : 1 festgelegt. Für eine VEW-Aktie im Nennwert von 50 DM gibt es fünf RWE Neu-Stückaktien (Stammaktien). Die (alten) RWE-Aktien werden 1 : 1 in RWE Neu-Aktien umgetauscht.

Verschiedene VEW-Aktionäre haben sich einverstanden erklärt, ihre VEW-Aktien an die RWE AG zu verkaufen.

Über den Verkauf sämtlicher VEW-Aktien des Kreises Recklinghausen hat der Kreistag bereits in seiner Sitzung am 30.03.2000 grundsätzlich entschieden. In dieser Angelegenheit wird der Kreistag unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt über die Dringlichkeitsentscheidung des Kreisausschusses vom 14.04.2000 befinden. Deshalb ist der Sachverhalt „Verkauf“ nicht mehr Gegenstand dieser Vorlage.

5. Bewertung der Vka VEW

Im direkten Vergleich mit der Option „VEW im Alleingang“ weist die Fusion der VEW AG mit der RWE AG eindeutige Vorteile auf, da die Vorgaben des Eckpunktepapiers der Vka VEW die bestmögliche Umsetzung erfahren.

Der kommunale Einfluss, der bei der VEW AG mit einer kommunalen Beteiligungsquote von insgesamt 56,6 % gegeben war, wird auch mit dem zu erwartenden Anteil von ca. 28 % bis zu ca. 35 % an der RWE AG Neu so weit wie möglich erhalten werden können, da hiermit - analog zur jetzigen RWE AG - erfahrungsgemäß die Hauptversammlungsmehrheit bei der RWE AG Neu wahrscheinlich dargestellt werden kann.

6. Zeitplan der Verschmelzung

Das Fusionskonzept haben alle entsprechenden Gremien der RWE AG und der VEW AG zustimmend zur Kenntnis genommen. Die endgültige Entscheidung der zuständigen Aufsichtsräte zur Vorbereitung der Beschlussfassungen in den Hauptversammlungen der VEW AG am 27.06.2000 und der RWE AG am 29.06.2000 ist in gleichzeitigen Sitzungen am 04.05.2000 getroffen worden. Die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister ist nach der ordentlichen Hauptversammlung der RWE AG am 23.11.2000 vorgesehen, so dass die Verschmelzung wirtschaftlich rückwirkend zum 01.07.2000 wirksam werden kann. Das Geschäftsjahr der RWE AG Neu wird dem der RWE AG entsprechen und somit zum 30.06. eines Jahres enden.